

//5

# Bündelung des Laienengagements im Pfarrgemeinderat

Das Engagement der Laien prägt die Kirche in all ihren Dimensionen und auf ihren Ebenen, es ist gleichberechtigter und wesentlicher Bestandteil der Sendung des Gottesvolkes. Der Pfarrgemeinderat bündelt und koordiniert dieses Engagement. Er stellt gleichsam die institutionelle Struktur dar, in der sich das Zusammenwirken von Laien und geweihten Amtsträgern gemäß dem Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanums spiegelt. Die Einrichtung der Pfarrgemeinderäte, wie wir sie heute kennen, geht zurück auf die Beratungen der Gemeinsamen – so genannten Würzburger – Synode der Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland (1971-1975), deren Aufgabe es war, die Umsetzung der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern.

In den Beschlüssen „Räte und Verbände“ sowie „Dienste und Ämter“ werden die grundlegenden Aussagen für die Arbeit

der Pfarrgemeinderäte getroffen. Nochmals wird die Teilhabe der ganzen Gemeinde und jedes ihrer Glieder an der Heilssendung Christi betont. Daraus folgert die Synode:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es institutionalisierter Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist.“ (Räte und Verbände V III 40.1.4. S. 655)

„Aufgabe dieser Gremien ist es, die gemeinsame Sendung aller darzustellen, die einzelnen Dienste und Gruppen zu integrieren und zwischen der Gemeinde und ihnen zu vermitteln; sie sollen das kirchliche Leitungsamt beraten und unterstützen. Ein solcher Rat bleibt, wo er im juristischen Sinn nicht verpflichtend ist, niemals unverbindlich.“ (Dienste und Ämter 1.3.2, S. 602)

**MANDAT** // „Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.“ (Satzung für Pfarrgemeinderäte § 1)

**ANERKENNUNG** durch bischöfliches Recht // Der Pfarrgemeinderat schwebt nicht im „rechtsfreien“ Raum. Er hat eine vom Erzbischof genehmigte Satzung, innerhalb derer die Mitglieder als gewählte Mandatsträger\*innen handeln. Die gemeinsame Sorge und Gestaltung des Gemeinde- und Glaubenslebens von Pfarrgemeinderat und Seelsorgeteam ist ausdrücklicher Wunsch des Erzbischofs. Für das Gelingen setzen sich die Bischofsvikare mit ihren Mitarbeiter\*innen und der Diözesanrat ein.

**DEMOKRATISCHE WAHL** // Durch eine demokratische Wahl überträgt die Pfarrgemeinde den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats das Mandat, Verantwortung für die Pfarrgemeinde zu übernehmen. Sie sprechen den Kandidat\*innen durch die Wahl ihr Vertrauen aus, sie zu vertreten und in ihrem Sinne das Gemeindeleben zu gestalten. Die Pfarrgemeinderat\*innen haben ein Mandat der Gemeinde; sie sind keine Vertreter\*innen einzelner Interessensgruppen. Indem die Mitglieder des Pfarrgemeinderats die Mitverantwortung aller Gläubigen zum Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde tragen, kommt in seiner Konstitution der Volk-Gottes-Gedanke und das Ideal der *communio* hier in besonderer Weise zum Ausdruck.

Dass die Pfarrgemeinde ihre Vertretung durch eine Wahl selbst bestimmt, gibt es in Deutschland erst seit ca. 50 Jahren. Nach dem II. Weltkrieg gab es in den 1960er Jahren in Deutschland die Pfarrausschüsse der Katholischen Aktion, deren Mitglieder noch vom Pfarrer berufen wurden. Die demokratische Wahl des Gremiums wurde durch das veränderte Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils (1962–1965) möglich.

Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte beträgt vier Jahre. Wahlberechtigt sind alle Katholiken ab 14 Jahre. Gewählt werden können alle Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**ZUSAMMENSETZUNG** des Pfarrgemeinderats // Die PGR-Mitglieder werden von den Katholik\*innen der Pfarrei gewählt. Der Pfarrgemeinderat kann eine begrenzte Zahl weiterer Mitglieder hinzu wählen, die er für seine Aufgaben braucht. Der Vorsitzende ist nicht der Pfarrer, sondern ein von den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats gewählter Laie.

Auch die Mitglieder des Seelsorgeteams sind Mitglieder des Pfarrgemeinderats. Durch die Vergrößerung der Seelsorgeeinheiten gibt es oft mehrere Seelsorger\*innen, deren Arbeitsauftrag sich auf alle Pfarreien der Seelsorgeeinheit erstreckt. Für jede Pfarrei gibt es eine\*n feste\*n Ansprechpartner\*in, der / die an den Sitzungen des Pfarrgemeinderats kontinuierlich teilnimmt. Die anderen Mitglieder des Seelsorgeteams entscheiden über ihre Teilnahme entsprechend ihrer zeitlichen Ressourcen und der thematischen Relevanz.

## ARBEITSMATERIALIEN



Werkbrief der KLJB Bayern: Würzburger Synode. Frühling für die Kirche, 2015 (hg. mit Unterstützung des Diözesanrats der Katholiken München und Freising) bestellbar unter [www.landjugendshop.de](http://www.landjugendshop.de)

